

bundesdeutschen Konsum- und Leistungsgesellschaft eine „manische Abwehr durch Ungeschehenmachen im Wirtschaftswunder“, mithin eine kollektive „Unfähigkeit zu trauern“. Die Unmöglichkeit der „Bewältigung“ des millionenfachen Mordens symbolisierte nicht zuletzt die offenkundige „Ohnmacht der Gerichtsverfahren gegen Täter wegen der Größenordnung ihrer Verbrechen“.<sup>2</sup> Aus den zeitgeschichtlichen Umständen und dem juristischen Vorgehen geht konkret hervor, wie die selbst gegen die ausgewiesenen Exzesstäter ausgesprochenen moderaten Urteile zur Frustration der Betreuer beitrugen. Erst durch die TV-Serie „Holocaust“ rückten auch die Leidenschicksale der Opfer stärker in das Blickfeld der allgemeinen Öffentlichkeit.

Die in dieser Studie berücksichtigten Betreuergruppen wurden übrigens nicht von den Behörden beauftragt, sondern entstanden im Zuge zivilgesellschaftlichen Engagements. Die sozio-kulturelle Zusammensetzung der ehrenamtlich tätigen Helfer war heterogen: Katholiken und Protestanten ebenso wie Atheisten; Studierende, Berufstätige oder Hausfrauen, darunter ein großer weiblicher Anteil; und auch einige Betreuer mit eigenen Verfolgungsbiografien. Im Hinblick auf den zwischenzeitlich in anderen Bereichen (z. B. durch den Internationalen Gerichtshof in Den Haag) zur Vermeidung einer „sekundären Viktimisierung“ installierten Opferschutz besaß der unbürokratische Einsatz der Zeugenbetreuung im Rahmen der NS-Prozesse – „einschließlich Traumaarbeit, Rehabilitierung und Reparationen“ (S. 349) – durchaus eine Pionierrolle.

Hartmut Rübner

2 Alexander und Margarete Mitscherlich, *Die Unfähigkeit zu trauern. Grundlagen kollektiven Verhaltens* [1967], 18. Aufl., München 1986, S. 24 f.

MORITZ VORMBAUM: *Das Strafrecht der Deutschen Demokratischen Republik*. Mohr Siebeck Verlag, Tübingen 2015, XIX, 738 S.

War die Deutsche Demokratische Republik ein „Unrechtsstaat“, ein „Normenstaat“, ein „Maßnahmenstaat“ oder der berühmte „Doppelstaat“ (in Anlehnung an Ernst Fraenkel)? Solche Fragen debattieren seit über 25 Jahren Historiker, Politikwissenschaftler, Juristen und Politiker. Oftmals werden dabei wissenschaftliche und nichtwissenschaftliche Argumente miteinander vermengt. Die jeweils andere Seite sieht sich dabei zudem fast immer dem Vorwurf ausgesetzt, sie argumentiere unseriös und unwissenschaftlich. Nicht nur deshalb füllt dieses Buch des Berliner Juristen und Rechtshistorikers *Moritz Vormbaum* eine Lücke. Zwar ist die Bibliothek zur Geschichte des Rechts in der DDR in den letzten zweieinhalb Jahrzehnten stetig angewachsen, aber nur selten sind Rechtsnormen, politisch-ideologische Voraussetzungen und Ansprüche sowie Rechtswirklichkeiten so eng und zusammenhängend analysiert und dargestellt worden wie in dieser Studie.

Die Monografie gliedert sich in acht Kapitel nebst einer Einführung und einem Anhang, aus dem vor allem das üppige Sachregister hervorsticht, das neben einem kleinteiligen, aber übersichtlichen Inhaltsverzeichnis den Band geradezu zu einem Handbuch macht, einem Lexikon des DDR-Strafrechts. Die feingliedrige Unterteilung ist aus rechtshistorischen Studien wohlbekannt. Vormbaum gelingt es dennoch, ein durchaus lesbares Buch vorzulegen, das auch für Nichtjuristen eine wahre Fundgrube darstellt.

In der Einleitung erläutert der Autor seine methodische Herangehensweise. Er versucht, seine Argumentation so vorurteilsfrei wie möglich darzulegen und lehnt es deshalb ab, seinen Untersuchungsgegenstand von vornherein zu klassifizieren oder historisch zu verorten. Stattdessen orientiert er sich an einer Art systemimmanenter Betrachtung.

In den folgenden Kapiteln analysiert er sehr präzise die strafrechtliche Normenentwicklung zwischen 1945 und 1990. Die wichtigste Zäsur in juristisch-normativer Hinsicht stellt das Jahr 1968 mit der Verabschiedung des Strafgesetzbuchs der DDR dar. Damit trat in Deutschland erstmals seit 1871 wieder ein gänzlich neues StGB in Kraft, das dann bis zum Inkrafttreten des Einigungsvertrags 1990 (bzw. mit einigen Paragrafen auch darüber hinaus) gültig blieb.

Die Zeit bis 1968 analysiert Vormbaum als eine Periode, in der die Normative eine stete Verschärfung erfuhren, wobei besonders der berühmte Art. 6 der Verfassung („Bojkott-hetze“) bereits 1950 vom Obersten Gericht als Strafnorm, d. h. „anzuwendendes Strafgesetz“ mit heftigen Folgen (hohe Urteile) deklariert worden war. In den nächsten Jahren erfolgten weitere Strafrechtsverschärfungen, die schließlich im DDR-Strafgesetzbuch gipfelten. Hier wurden neben üblichen Paragrafen zur Ahndung allgemeiner Kriminalität nun jene Normative formuliert, die im weiten Sinne zur Bekämpfung politischer Abweichungen gedacht waren. Vormbaum konzentriert sich dabei allerdings nicht allein auf das StGB, sondern nimmt weitere Normative in den Blick. Das geschieht auch in jenen Kapiteln, die sich dann den verschiedenen Strafrechtsänderungen in den 1970er- und 1980er-Jahren widmen. Zunächst wurde das politische Strafrecht in der ersten Phase der Honecker-Ära verschärft, ehe es dann in den 1980er-Jahren Versuche gab, dieses vorsichtig abzumildern, wozu es aber bis 1989 nicht mehr kam (die Todesstrafe wird jedoch abgeschafft, im gesamten Ostblock ein Novum).

Gerade weil Vormbaum die einzelnen Strafrechtsparagrafen präzise in ihrer Entstehung, Entwicklung und Auslegung analysiert, gelingt es ihm, juristische Spezialisten ebenso wie Nichtfachleute bestens zu bedienen. Historiker können die Monografie gewinnbringend heranziehen, auch wenn sie im Einzelnen kritisieren mögen, dass die Rechts-

wirklichkeit ein weites Feld war und ganz oft die Normative nur begrenzte Erklärungskraft hatten. Vormbaum ist dies durchaus bewusst. In dem wissenschaftlichen Streit, ob die DDR nun ein „Doppelstaat“ war oder nicht, bezieht er eine nachvollziehbare Position. Mit anderen Autoren ist er der Ansicht, dass sich politisches und sonstiges Strafrecht in der DDR nicht trennen lässt. Es gab gerade im Bereich der Justiz keine „ideologiefreien“ Räume. Er will aber ganz offenkundig den hochgradig aufgeladenen Begriff „Unrechtsstaat“ vermeiden (S. 10), den seine abschließenden Überlegungen durchaus nicht als abwegig erscheinen lassen. Er schlägt ein „skaliertes Einheitsmodell“ vor. Demnach waren alle Straftatbestände, ihre Auslegungen und die Rechtsprechung normativ gesehen eng miteinander verzahnt: „Entscheidend ist vielmehr, dass sich das DDR-Strafrecht in verschiedene Ebenen untergliedern lässt, bei denen ein gradueller Anstieg repressiver Züge zu verzeichnen ist. Der Übergang von einer Ebene zur nächsten war fließend und hing entscheidend von der politischen Bedeutung der Tat ab, die vielfach durch Rekurs auf die innere Einstellung des Täters bestimmt wurde. Eine Rezeption des DDR-Strafrechts als ein Rechtskörper bestehend aus einem ‚inakzeptablen‘ und einem ‚akzeptablen‘ Bereich erfasst seine Eigenschaften in jedem Fall nicht zutreffend. Vielmehr muss man von einem durchgehend ideologisierten System ausgehen, in dem man allerdings verschiedene Abstufungen autoritärer Einflüsse unterscheiden kann“ (S. 670).

Man könnte daher auch mit Blick auf die Analysen von Vormbaum formulieren: Gerade weil Justiz und Rechtsprechung politisch-ideologischen Vorgaben folgten, weil Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte nach politisch-ideologischen Richtlinien rekrutiert wurden, weil keine Verwaltungsgerichtsbarkeit existierte und weil keine prinzipielle Unabhängigkeit gegenüber dem Herrschaftsanspruch der SED gewahrt wurde, war die DDR ein Unrechtsstaat. Unrecht war struk-

turell und politisch bedingt, Recht blieb willkürlich. Dieser wissenschaftliche Streit wird weitergehen, Vormbaums Buch gibt ihm aber vielfach neue Impulse, wobei der Autor nicht nur das StGB, sondern ebenso die entscheidenden Rechts- und Politikinstanzen sowie andere Gesetze und Verordnungen in ihrer Entstehung und Entwicklung untersucht.

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass auch dieses eindrucksvolle Werk durchaus Anlass für kritische Anmerkungen bietet. Zu bemängeln ist etwa, dass die neuere geschichtswissenschaftliche Fachliteratur überwiegend nicht vorkommt, dafür aber jene älteren Werke Erwähnung finden, die den Forschungsstand der 1980er- und 1990er-Jahre spiegeln. Das ist in manchen Passagen regelrecht ärgerlich, etwa wenn es um den 17. Juni 1953 geht oder um 1989, um den Mauerbau

oder um 1968. Auch bei der Behandlung der Todesstrafe übergeht Vormbaum wichtige Forschungstitel. Seine Ausführungen zum Ministerium für Staatssicherheit ignorieren zum Teil neueste Forschungsergebnisse. Hier malt der Autor das unzutreffende Bild eines schrankenlos agierenden Untersuchungs- und Ermittlungsorgans, das der Justiz beliebig diktierte, was diese zu urteilen habe. Das sind zwar Einschätzungen, die in der Öffentlichkeit seit über 25 Jahren immer wieder vorgebracht werden, die aber dadurch auch nicht stimmiger und zutreffender werden.

Doch ungeachtet solcher Einwände hat Vormbaum eine beeindruckende Monografie zum DDR-Strafrecht vorgelegt, die das Buch des Konstanzer Althistorikers Wolfgang Schuller von 1980 zum DDR-Strafrecht bis 1969 als Standardwerk ablöst.

*Ilko-Sascha Kowalczyk*